

Merkblatt zur Deklaration von Fleisch, Fisch und Eier auf Menü- und Speisekarten

Konsumenten wünschen klare Angaben über die Fleisch- und Fischherkunft sowie die Haltung der Tiere, von denen tierische Lebensmittel gewonnen werden. Diese sind in verschiedenen Verordnungen geregelt.

Herkunftsbezeichnung / Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)¹

Gemäss Art. 5 LIV¹, muss das Produktionsland von Fleisch und Fisch, inklusive deren Zubereitungen und Erzeugnissen, schriftlich deklariert werden. In Restaurants, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen können sie in der Speisekarte oder auf einem Plakat angebracht werden.

Fleisch:

- Das Produktionsland ist dasjenige Land, in dem das Tier aufgezogen worden ist, die überwiegende Gewichtszunahme erfolgt ist oder es den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat.

Fisch:

- Bei auf See gefangenem Fisch müssen die Fanggebiete gemäss Anhang 4 LIV¹ gegeben werden.
- Bei Zucht, ist das Produktionsland (Zuchtland) anzugeben.

Von der schriftlichen Deklarationspflicht befreit sind unter anderem Frösche, Hauskaninchen, Krebstiere, Laufvögel, Rundmäuler, Stachelhäuter, Weichtiere, Wild und Zuchtreptilien

Verbotene Produktionsmethoden / Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)²

Wenn Lebensmittel tierischer Herkunft aus einer in der Schweiz verbotener Produktionsmethode stammen, muss dies schriftlich deklariert werden. Die Einhaltung dieser Verordnung wird im Rahmen der Lebensmittelkontrolle überprüft. Die Kennzeichnungspflicht besteht auch für zubereitetes Fleisch (gegart, paniert etc.), Eiergerichte sowie weitere Produkte gemäss Art. 1 der LDV².

Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse:

- Hormone, Antibiotika: sind mit dem Hinweis „kann mit hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“ und/oder „kann mit nichthormonellen Leistungsförderern, wie Antibiotika, erzeugt worden sein“ zu deklarieren.
- Haltungsform Hauskaninchen: sind mit dem Hinweis "aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform" zu deklarieren.

Eier von Haushühnern und deren Zubereitungen:

- Sind mit dem Hinweis „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ zu deklarieren.

Von der schriftlichen Deklarationspflicht befreit sind:

- Produkte aus Ländern oder von zertifizierten Produzenten aus dem Ausland, die gleichwertige Verbote wie die Schweiz erlassen haben³. → Verlangen Sie die nötigen Bestätigungen vom Lieferanten.

Links

1. Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html>
2. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20030958/index.html>
3. LDV-Länderliste und Liste der anerkannten privatrechtlichen Produktionsrichtlinien <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20160155/index.html>

